



KANZLEI AUSSERHOFER

RUNDSCHREIBEN AUTOTRANSPORTEURE

Themen

Dieseltreibstoffbonus 2011	1
Dieseltreibstoffbonus 2012	5
Steuerguthaben SSN 2011	7
Pauschalabzug für nicht belegte Aufwendungen 2011	8

Dieseltreibstoffbonus 2011

Mit einem Schreiben vom 04. Januar 2012 wurden vom Zollamt (Agenzia delle Dogane) die Bestimmungen für die Dieseltreibstoffrückvergütung der Akzisen für das Jahr 2011 festgelegt.

Anrecht auf die Rückvergütung haben:

- Gütertransportunternehmen (auf eigener Rechnung oder auf Rechnung Dritter) für Fahrzeuge mit einer Bruttotraglast von mindestens 7,5 Tonnen;
- Lokale öffentliche Körperschaften und öffentliche Unternehmen welche lokale öffentliche Dienste (DL Nr. 422 vom 19/11/1997) durchführen;
- Unternehmen, die Autodienste auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1822 vom 28.09.1939, der Verordnung (EU Nr. 684/92) vom 16. März 1992 und dem genannten Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 422/1997 durchführen (Taxi- und Mietautounternehmen).
- Öffentliche Körperschaften und Seilbahnunternehmen welche im öffentlichen Dienst Personentransporte durchführen.

Die Subjekte, welche in obige Kategorien fallen, haben das Anrecht auf eine Rückvergütung für den Verbrauch von Dieseltreibstoff, welche für das Jahr 2011 nach Perioden wie folgt festgelegt ist:

I. 01.01.2011 bis 05.04.2011	19,78609 € / 1.000 Liter
II. 06.04.2011 bis 27.06.2011	27,08609 € / 1.000 Liter
III. 28.06.2011 bis 30.06.2011	67,08609 € / 1.000 Liter
IV. 01.07.2011 bis 31.10.2011	68,98609 € / 1.000 Liter
V. 01.11.2011 bis 06.12.2011	77,88609 € / 1.000 Liter
VI. 07.12.2011 bis 31.12.2011	189,98609 € / 1.000 Liter

Aktuell können Gütertransportunternehmen, die Fahrzeuge mit einer Bruttotraglast zwischen 3,5 und 7,49 Tonnen für den Transport nutzen, nicht in den Genuss der Dieseltreibstoffrückvergütung kommen.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen falls wir für Sie den Antrag beim Zollamt machen sollen. In diesem Fall wären

bis zum 23. April 2012

die dafür benötigten Unterlagen in unserem Büro vorbeizubringen bzw. die dazu notwendigen Daten mitzuteilen.

1. Voraussetzung

Um in den Genuss der Begünstigung zu kommen, sind für die Belege folgende Voraussetzungen vorgesehen:

- Unternehmen unter Punkt **a)** müssen den Verbrauch von Dieseltreibstoff ausschließlich durch **Rechnungen** (nur von Italien) belegen. Treibstoffkarten sind nicht zulässig!
- Subjekte, die unter die Punkte **b), c) und d)** fallen können den Dieseltreibstoffverbrauch mit **Rechnungen** (nur von Italien) oder mit **Treibstoffkarten** belegen.

Diese Belege (Treibstoffkarten oder Rechnungen) müssen nicht dem Antrag beigelegt werden, aber diese sollen für eventuelle Kontrollen aufbewahrt werden.

2. Antrag

Der Antrag auf Rückvergütung kann bis zum **30. Juni 2012** beim zuständigen Amt in Bozen (Ufficio delle Dogane di Bolzano - G. Galilei-Strasse 4/B - 39100 Bozen - Tel. 0471/974116) eingereicht werden. Dem Antragsmodell ist auch eine Kopie des Personalausweises beizulegen!

Im Antragsmodell für die Rückvergütung müssen die Unternehmen die Anzahl der verbrauchten Liter in der entsprechenden Periode angeben; der Gesamtverbrauch wird anschließend mit dem entsprechenden Rückvergütungssatz multipliziert.

Der Antrag auf Rückerstattung für die Teuerung des Dieseltreibstoffes kann auch selbst vorgenommen werden. Die nötigen Unterlagen (eine entsprechende Software, Antragsmodell, Anleitungen, ...) finden Sie unter folgender Internetadresse:

<http://www.agenziadogane.it/wps/wcm/connect/Internet/ed/Agenzia/Accise/Benefici+per+il+gasolio+da+autotrazione/Benefici+gasolio+autotrazione+2011/>

3. Rückvergütung

Der **rückvergütete Betrag** kann dann entweder:

- innerhalb des Kalenderjahres, in welchem der Rückerstattungsantrag gemacht wurde (**innerhalb 31.12.2012**), in einem **Mod. F24 (Codice Tributo 6740)** kompensiert werden, oder
- im darauf folgenden Jahr **innerhalb 30.06.2013**, sofern der rückvergütete Betrag nicht in einem Mod. F24 kompensiert wurde, über die **Bank** oder die **Post** rückerstattet werden lassen.

4. Benötigte Daten und Unterlagen

1. **Kopien der Rechnungen** (bzw. Treibstoffkarten)

2. Entsprechende Befähigungen:

- Eintragsnummer im entsprechenden Verzeichnis der Güterbeförderer (albo trasportatori) auf Rechnung Dritter Nr.
- Lizenznummer der entsprechenden Befähigung zur Güterbeförderung auf eigene Rechnung Nr.

3. Angaben der Fahrzeuge mit mindestens 7,5t

I. Angaben vom **01.01.2011 – 05.04.2011** der Fahrzeuge mit mindestens 7,5t:

Kennzeichen	Art des Besitzes (*)	Anfangs-Datum des Besitzes	Enddatum des Besitzes	Anzahl der Rg.	Verbrauchte Liter	Gefahrene Kilometer	Betrag (EURO)

* (A) = Eigentum, (B) = Leasing, (C) = Mietwagen

II. Angaben vom **06.04.2011 – 27.06.2011** der Fahrzeuge mit mindestens 7,5t:

Kennzeichen	Art des Besitzes (*)	Anfangs-Datum des Besitzes	Enddatum des Besitzes	Anzahl der Rg.	Verbrauchte Liter	Gefahrene Kilometer	Betrag (EURO)

* (A) = Eigentum, (B) = Leasing, (C) = Mietwagen

III. Angaben vom **28.06.2011 – 30.06.2011** der Fahrzeuge mit mindestens 7,5t:

Kennzeichen	Art des Besitzes (*)	Anfangs-Datum des Besitzes	Enddatum des Besitzes	Anzahl der Rg.	Verbrauchte Liter	Gefahrene Kilometer	Betrag (EURO)

- (A) = Eigentum, (B) = Leasing, (C) = Mietwagen

IV. Angaben vom **01.07.2011 – 31.10.2011** der Fahrzeuge mit mindestens 7,5t:

Kennzeichen	Art des Besitzes (*)	Anfangs-Datum des Besitzes	Enddatum des Besitzes	Anzahl der Rg.	Verbrauchte Liter	Gefahrene Kilometer	Betrag (EURO)

* (A) = Eigentum, (B) = Leasing, (C) = Mietwagen

V. Angaben vom **01.11.2011** – **06.12.2011** der Fahrzeuge mit mindestens 7,5t:

Kennzeichen	Art des Besitzes (*)	Anfangs-Datum des Besitzes	Enddatum des Besitzes	Anzahl der Rg.	Verbrauchte Liter	Gefahrene Kilometer	Betrag (EURO)

* (A) = Eigentum, (B) = Leasing, (C) = Mietwagen

VI. Angaben vom **07.12.2011** – **31.12.2011** der Fahrzeuge mit mindestens 7,5t:

Kennzeichen	Art des Besitzes (*)	Anfangs-Datum des Besitzes	Enddatum des Besitzes	Anzahl der Rg.	Verbrauchte Liter	Gefahrene Kilometer	Betrag (EURO)

* (A) = Eigentum, (B) = Leasing, (C) = Mietwagen

4. Bei Verwendung einer betriebsinternen Tankstelle:

- a) Kapazität des Tankes: m³ od. Liter
- b) Anschrift der Tankstelle:
- c) Vom Zollamt vorgesehener Kodex der Tankstelle (falls Kapazität >10m³):.....
- d) Anzahl der Eingangsrechnungen bei Treibstoffankauf für Tankstelle:
- e) Anzahl der angekauften Liter für die Tankstelle:
- f) Betrag der eingekauften Treibstoffe für die Tankstelle: Euro

5. Angabe der anderen Fahrzeuge, für welche der Antrag auf Rückvergütung nicht gestellt werden kann, die aber mit Treibstoff der betriebsinternen Tankstelle betankt wurden:

Kennzeichen	Beschreibung des Autos	Anfangsdat. des Besitzes	Enddat. des Besitzes

6. Rückvergütung des Betrages:

- Verrechnung Mod. F24
- Rückerstattung Bankkonto: Bankkonto.: ABI; CAB; Kto.Nr.;
- Rückerstattung Postkontokorrent: K/K Nr.

Dieseltreibstoffbonus 2012

Mit dem Liberalisierungsdekret („Decreto Liberalizzazioni“) wurden auch einige Änderungen in Bezug auf den Dieseltreibstoffbonus für das Jahr 2012 eingeführt. So müssen die Ansuchen nun trimestral eingereicht werden und das zeitliche Limit für die Verrechnung des Steuerguthabens wurde ausgedehnt.

Das Zollamt (Agenzia delle Dogane) hat mit einem Schreiben am 26. März 2012 die Bestimmungen der Dieseltreibstoffrückvergütung der Akzisen für das Jahr 2012 im Detail neu festgelegt.

Anrecht auf die Rückvergütung haben:

- e) Gütertransportunternehmen (auf eigener Rechnung oder auf Rechnung Dritter) für Fahrzeuge mit einer Bruttotraglast von mindestens 7,5 Tonnen;
- f) Lokale öffentliche Körperschaften und öffentliche Unternehmen welche lokale öffentliche Dienste (DL Nr. 422 vom 19/11/1997) durchführen;
- g) Unternehmen, die Autodienste auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1822 vom 28.09.1939, der Verordnung (EU Nr. 684/92) vom 16. März 1992 und dem genannten Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 422/1997 durchführen (Taxi- und Mietautounternehmen).
- h) Öffentliche Körperschaften und Seilbahnunternehmen, welche im öffentlichen Dienst Personentransporte durchführen.

Die Subjekte, welche in obige Kategorien fallen, haben das Anrecht auf eine Rückvergütung für den Verbrauch von Dieseltreibstoff. **Die Ansuchen müssen nunmehr innerhalb des Folgemonats eines jeden Trimesters dem Zollamt vorgelegt werden, ansonsten verfällt automatisch das Recht auf das Steuerguthaben. Somit muss für das I. Trimester 2012 (01.01.2012 bis 31.03.2012) innerhalb 30.04.2012 der Antrag dem Zollamt übermittelt werden, andernfalls kann der Dieseltreibstoffbonus nicht mehr in Anspruch genommen werden! Für das I. Trimester 2012 ist der Bonus mit**

189,98609 €

pro 1.000 Liter Dieseltreibstoff festgelegt.

Momentan können Gütertransportunternehmen, die Fahrzeuge mit einer Bruttotraglast zwischen 3,5 und 7,49 Tonnen für den Transport nutzen, nicht in den Genuss der Dieseltreibstoffrückvergütung kommen.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen falls wir für Sie den Antrag beim Zollamt machen sollen. In diesem Fall wären

bis zum 23. April 2012

die dafür benötigten Unterlagen in unserem Büro vorbeizubringen bzw. die dazu notwendigen Daten mitzuteilen.

1. Voraussetzung

Um in den Genuss der Begünstigung zu kommen, sind für die Belege folgende Voraussetzungen vorgesehen:

- Unternehmen unter Punkt **a)** müssen den Verbrauch von Dieseltreibstoff ausschließlich durch **Rechnungen** (nur von Italien) belegen. Treibstoffkarten sind nicht zulässig!

- Subjekte, die unter die Punkte **b), c) und d)** fallen können den Dieseltreibstoffverbrauch mit **Rechnungen** (nur von Italien) oder mit **Treibstoffkarten** belegen.

Diese Belege (Treibstoffkarten oder Rechnungen) müssen nicht dem Antrag beigelegt werden, aber diese sollen für eventuelle Kontrollen aufbewahrt werden.

2. Antrag

Der Antrag auf Rückvergütung kann bis zum **30. April 2012** beim zuständigen Amt in Bozen (Ufficio delle Dogane di Bolzano - G. Galilei-Strasse 4/B - 39100 Bozen - Tel. 0471/974116) eingereicht werden. Dem Antragsmodell ist auch eine Kopie des Personalausweises beizulegen!

Im Antragsmodell für die Rückvergütung müssen die Unternehmen die Anzahl der verbrauchten Liter in der entsprechenden Periode angeben; der Gesamtverbrauch wird anschließend mit dem entsprechenden Rückvergütungssatz multipliziert.

Der Antrag auf Rückerstattung für die Teuerung des Dieseltreibstoffes kann auch selbst vorgenommen werden. Die nötigen Unterlagen (eine entsprechende Software, Antragsmodell, Anleitungen, ...) finden Sie unter folgender Internetadresse:

<http://www.agenziadogane.it/wps/wcm/connect/Internet/ed/Agenzia/Accise/Benefici+pe+r+il+gasolio+da+autotrazione/Benefici+gasolio+autotrazione+I+trimestre+2012/>

3. Rückvergütung

Der **rückvergütete Betrag** kann dann entweder:

- innerhalb des folgenden Kalenderjahres, in welchem der Rückerstattungsantrag gemacht wurde (**innerhalb 31.12.2013**), in einem **Mod. F24 (Codice Tributo 6740)** kompensiert werden, oder
- im darauf folgenden Jahr **innerhalb 30.06.2014**, sofern der rückvergütete Betrag nicht in einem Mod. F24 kompensiert wurde, über die **Bank** oder die **Post** rückerstattet werden lassen.

4. Benötigte Daten und Unterlagen

1. **Kopien der Rechnungen** (bzw. Treibstoffkarten)

2. Entsprechende Befähigungen:

- Eintragsnummer im entsprechenden Verzeichnis der Güterbeförderer (albo trasportatori) auf Rechnung Dritter Nr.
- Lizenznummer der entsprechenden Befähigung zur Güterbeförderung auf eigene Rechnung Nr.

3. Angaben vom **01.01.2012 – 31.03.2012** der Fahrzeuge mit mindestens 7,5t:

Kennzeichen	Art des Besitzes (*)	Anfangs-Datum des Besitzes	Enddatum des Besitzes	Anzahl der Rg.	Verbrauchte Liter	Gefahrene Kilometer	Betrag (EURO)

* (A) = Eigentum, (B) = Leasing, (C) = Mietwagen

4. Bei Verwendung einer betriebsinternen Tankstelle:
- g) Kapazität des Tankes: m³ od. Liter
 - h) Anschrift der Tankstelle:
 - i) Vom Zollamt vorgesehener Kodex der Tankstelle (falls Kapazität >10m³):.....
 - j) Anzahl der Eingangsrechnungen bei Treibstoffankauf für Tankstelle:
 - k) Anzahl der angekauften Liter für die Tankstelle:
 - l) Betrag der eingekauften Treibstoffe für die Tankstelle: Euro

5. Angabe der anderen Fahrzeuge, für welche der Antrag auf Rückvergütung nicht gestellt werden kann, die aber mit Treibstoff der betriebsinternen Tankstelle betankt wurden:

Kennzeichen	Beschreibung des Autos	Anfangsdat. des Besitzes	Enddat. des Besitzes

6. Rückvergütung des Betrages:
- Verrechnung Mod. F24
 - Rückerstattung Bankkonto: Bankkonto.: ABI; CAB; Kto.Nr.
 - Rückerstattung Postkontokorrent: K/K Nr.

Steuerguthaben SSN 2011

Die Finanzverwaltung hat am 26. März 2012 das Steuerguthaben für die im **Jahr 2011** über die LKW-Versicherung eingezahlte Gesundheitssteuer SSN („*Servizio sanitario nazionale*“) bestätigt. Diese Begünstigung betrifft Autotransporteur mit Transporte auf Rechnung Dritter und mit Transporten auf eigene Rechnung.

- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens:
- LKWs mit einem zulässigen **Gesamtgewicht von mindestens 11,5 t**
 - LKWs der Kategorie „**Euro 2**“ und höher

Sofern beide Voraussetzungen erfüllt sind, können **maximal Euro 300,00 pro Fahrzeug** als Steuerguthaben in Anspruch genommen bzw. mittels Mod. F24 verrechnet werden.

Der Betrag der Gesundheitssteuer SSN kann aus dem Versicherungsbeleg für die Haftpflichtversicherung abgelesen werden.

Verrechnung:

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Steuerguthaben für das Jahr 2011 noch innerhalb **31. Dezember 2012** mittels Mod. F24 mit dem **Kodex 6793** mit Angabe des **Bezugsjahrs 2012** verrechnet werden muss. Eine Rückerstattung des Steuerguthabens ist nicht vorgesehen. Auf dem Mod. F24 ist die Verrechnung im Abschnitt Staatskasse („*sezione erario*“) anzugeben.

Steuererklärung:

Die Steuergutschrift unterliegt weder der Einkommenssteuer noch der Wertschöpfungssteuer IRAP. Das Steuerguthaben aus dem Jahr 2011 muss in der Steuererklärung für das Jahr 2012 (Unico/2013) in der Übersicht RU angegeben werden. Nachdem die Verrechnung in der Steuererklärung anzugeben ist, sollten die entsprechenden Dokumente bei den Unterlagen für die Steuererklärung beigelegt werden!

Pauschalabzug für nicht belegte Aufwendungen / Abzug pro Fahrzeug

Den Autotransportunternehmen stehen für das Jahr 2011 auch ein Pauschalabzug für nicht dokumentierte Aufwendungen pro Tag für bestimmte Fahrten und ein Abzug für Fahrzeuge zu.

1. Pauschalabzug für nicht belegte Aufwendungen

Voraussetzungen:

Den Pauschalabzug können alle Unternehmen mit Transportlizenz für **Warentransporte auf Rechnung Dritter** in Anspruch nehmen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft;
- einfache Buchhaltung bzw. ordentliche Buchhaltung per Option;
- Transporte persönlich vom Betriebsinhaber bei Einzelunternehmen bzw. von einem Gesellschafter bei Personengesellschaften durchgeführt.

Für Unternehmen welche lt. Gesetz zur ordentlichen Buchhaltung verpflichtet sind, sowie für Fahrten die von Angestellten bzw. von mitarbeitenden Familienmitgliedern durchgeführt wurden, steht dieser Abzug nicht zu!

Feststellung des Abzuges:

Der Abzug steht **pro Tag** unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Fahrten zu nur einmal zu.

Je nach Bestimmungsort der Fahrt steht dem Unternehmen gestaffelt nach Gebieten ein bestimmter Betrag zu.

Pauschalabzug	Fahrt
19,60 Euro	innerhalb der Gemeinde
56,00 Euro	außerhalb der Gemeinde, aber innerhalb der Region oder der angrenzenden Regionen
92,00 Euro	außerhalb der Region und der angrenzenden Regionen

(als Bezugspunkt gilt der Sitz des Unternehmens)

Aufstellung:

Um den Abzug geltend machen zu können, müssen die Fahrten anhand einer Aufstellung dokumentiert werden. In dieser Aufstellung sind folgende Daten anzugeben:

- Datum der durchgeführten Fahrt
- Bestimmungsort
- Dauer der Fahrt
- Daten zu Transportdokument

Die Aufstellung ist bei Einzelunternehmen vom Betriebsinhaber, bei Personengesellschaften vom rechtlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Schema für Aufstellung:

Datum	Kunde	Bestimmungsort	Dauer (von)	Dauer (bis)	Transportdokument	Gemeinde	Region	Außerhalb	Abzug

Hinweise:

- wenn eine Fahrt außerhalb der Region mehrere Tage andauert, kann für jeden einzelnen Tag der Abzug in Anspruch genommen werden;
- bei mehreren Fahrten pro Tag kann der Abzug nur ein Mal geltend gemacht werden.